

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ernst vom 05.07.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Satzung am 1.1.2002 in Kraft, im Übrigen einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.9.1987 außer Kraft.

Anlage

Ernst, 05.07.2001

(DS)

Joachim Barden
Ortsbürgermeister